

063/55

11. 11. 1955.

## Regierungsvorlage.

Bundesverfassungsgesetz vom  
über die Aufhebung des Bundes-  
verfassungsgesetzes vom 24. Juli 1946,  
BGBl. Nr. 140, über die Rechtshilfe, die Aus-  
lieferung und Durchlieferung in Strafsachen,  
für die nach österreichischem Recht das  
Volksgericht zuständig wäre.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Bundesverfassungsgesetz vom 24. Juli  
1946, BGBl. Nr. 140, über die Rechtshilfe, die

Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen,  
für die nach österreichischem Recht das Volks-  
gericht zuständig wäre, wird aufgehoben.

### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungs-  
gesetzes sind die Bundesministerien für Justiz  
und für Inneres betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Osterreich war wegen der außerordentlichen  
Verhältnisse nach dem Ende des zweiten Welt-  
krieges, besonders wegen der Schwierigkeiten im  
zwischenstaatlichen Verkehr, genötigt, von dem  
völkerrechtlichen Grundsatz, daß wegen Straf-  
taten von Inländern dem Auslande Rechtshilfe,  
Auslieferung und Durchlieferung nicht gewährt  
werde, in einem gewissen Umfange abzugehen.  
Daher hat das Bundesverfassungsgesetz vom  
24. Juli 1946, BGBl. Nr. 140, über die Rechts-  
hilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in  
Strafsachen, für die nach österreichischem Recht  
das Volksgericht zuständig wäre, die Rechtshilfe  
wegen Straftaten von Inländern und die Aus-  
lieferung oder Durchlieferung von Inländern für

zulässig erklärt, wenn die Tat in Osterreich vor  
das Volksgericht gehörte.

Seit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfas-  
sungsgesetzes sind nun fast zehn Jahre vergangen;  
die Verhältnisse, vor allem die zwischenstaatlichen  
Beziehungen, sind nun soweit geordnet, daß eine  
gerechte Sühne auch der im Ausland begangenen  
Straftaten von Inländern durch Spruch inländi-  
scher Gerichte gewährleistet ist.

Die Bundesregierung bringt daher den Ent-  
wurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die  
Aufhebung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.  
Nr. 140/1946 ein, um die Beschränkung des ein-  
gangs erwähnten völkerrechtlichen Grundsatzes  
zu beseitigen.